



Stellungnahme der AGME: Messtechnische Rückführung durch die Eichbehörden

Zum Schreiben des Deutschen Kalibrierdienstes -DKD- vom 15.5.2007 (siehe auch DKD-Merkblatt vom 1.6.2007) bezüglich der Anerkennung von Eichscheinen und Prüfscheinen für Sonderprüfungen der deutschen Eichbehörden als Nachweis der Rückführung gibt die Arbeitsgemeinschaft für Mess- und Eichwesen folgende Erklärung ab:

Die in den DKD-Schreiben erwähnten Rückführungswege gelten nur für die Akkreditierung von Kalibrierlaboratorien durch den DKD. In diesem Merkblatt werden einige Möglichkeiten der Rückführung beschrieben, die ohne weitere Überprüfung anerkannt werden. Daneben ist ein weiterer Weg aufgezeigt, unter den auch Eich- oder Prüfscheine von Eichbehörden fallen, wenn die Kompetenz im Sinne der ISO/IEC 17025 gegeben ist und der jeweilige Begutachter dies bestätigt. Die Eichbehörden der einzelnen Bundesländer erfüllen diese Voraussetzung, da sie ein entsprechendes Qualitätsmanagement-System nach ISO/IEC 17025 entweder über eine Selbsterklärung oder über eine DKD-Akkreditierung nachweisen können.

Die messtechnische Rückführung bei Prüflaboratorien ist durch das oben genannte Merkblatt des DKD in keiner Weise betroffen (Beschluss des DAR -Deutscher Akkreditierungsrat- vom 19. September 2007). Die messtechnische Rückführung ist also nach wie vor über die Eichbehörden möglich und anerkannt und in der Schrift DAR-4-EM-03 "Leitfaden zur Rückführung im Prüfwesen" nachzulesen. Dort werden die Eich- und Prüfscheine deutscher Eichbehörden unter Punkt 3.1.2 als geeignete Rückführungsmöglichkeit aufgeführt. Bei der Eichung ist die messtechnische Rückführung auf die SI-Einheiten zudem gesetzlich vorgeschrieben und somit ebenso garantiert wie bei der Kalibrierung.